

Altenpflegeheim und Junge Pflege Besuchsregelung ab 01.04.2021

jederzeit	vom 23.01.2021 , Änderungen ab 01.04.2021 gelb markiert
<p>Bewohner*innen dürfen jederzeit (unabhängig von Besuchszeiten) die Einrichtung verlassen.</p> <p>Notwendige Unterstützung im Haus dazu erfolgt durch (Pflege-) Personal.</p> <p>Im öffentlichen Raum gelten die Corona-Maßnahmen wie für die allgemeine Bevölkerung.</p>	<p>Anmeldung Tel über 05601 / 9777-19 (Soziale Betreuung)</p> <p>pro Bewohner*in täglich bis zu zwei Besucher*innen</p> <p>Check negatives Testergebnisses oder Testabnahme durch Personal (Eingangsbereich Altenpflegeheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch nur nach negativem Testergebnis <ul style="list-style-type: none"> ○ schriftlicher Nachweis negativer PoC-Schnelltest nicht älter als 48 Std, negativer PCR- Test nicht älter als 3 Tage oder POC-Test vor Ort negativ ○ anerkannt werden auch Tests von anderen offiziellen Stellen: Testzentren, Laboren oder Apotheken ○ nicht anerkannt werden Eigentests, die von den Personen privat durchgeführt werden ○ Kosten für Tests außerhalb unserer Einrichtung können wir nicht erstatten. • FFP2 oder KN95 Maske (wenn möglich, bitte mitbringen) • Händedesinfektion • Selbsterklärung und Kontaktdatenerhebung • Besuch erfolgt auf direktem Hin- und Rückweg im Bewohnerzimmer (Besonderheiten bei Doppelzimmern) • bei sachgerechter Händedesinfektion vor und nach dem Besuch darf Hautkontakt erfolgen (kein Küssen) • die Maske ist durchgehend zu tragen
<p>Der Besuch ist nicht gestattet, wenn Sie oder Angehörige des gleichen Hausstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks oder Geruchssinns, aufweisen, oder 2. einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetz unterliegen. 	
<p>AUSNAHMEN sind immer möglich.</p> <p>Dies betrifft insbesondere externe Therapeut*innen, Sterbebegleitung, Seelsorge, Rechtsanwälte/ Notare/ gesetzliche Betreuer*innen in Ausübung des Amtes oder im Einzelfall für Besuche wenn es aus der Lage des Falls dringend geboten ist (z.B. immobile Bettlägerigkeit).</p> <p>Die Einrichtungsleitung erteilt diese auch kurzfristig und wird über das Personal dazu kontaktiert.</p>	